

Termine  
~~FeT: xx.xx.20xx~~  
~~xxxx~~

Justizprüfungsamt Berlin? ja – nein  
Zeitgeschichtlich wertvoll? ja – nein  
JPA übersandt Bl.

Zählkarte Nr.	Ausgefüllt am	Unterschrift
AG		
LG		

# Amtsgericht

Schöneberg

## Bürgerlicher Rechtsstreit

Kläger/in: Förderungsanstalt

Prozesskostenhilfe mit – ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. \_\_\_\_\_

Prozessbevollmächtigte/r: RA Hermann Vollmacht Bl. \_\_\_\_\_

angezeigt Bl. 1

Beklagte/r: Frank Schiefer

Prozesskostenhilfe mit – ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. \_\_\_\_\_

Prozessbevollmächtigte/r: RA Niggemann Vollmacht Bl. \_\_\_\_\_

angezeigt Bl. 24

Wert: \_\_\_\_\_

Wertfestsetzung Bl. \_\_\_\_\_

Urteile Bl. 13-14, 40-43 11/1

S 1/  
C 10/22

Weggelegt 20  
Aufzubewahren bis 20

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl. 13-14, 40-43

Berlin \_\_\_\_\_, den xx.xx.20xx Schmidt, JS  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

GK-Stempler oder darauf bezügliche Vermerke Bl. \_\_\_\_\_

Kostenrechnung Bl. 2

Gemäß der Kostenverfügung geprüft

bis Bl.	am	Unterschrift und Amtsbezeichnung des Kostenbeamten
<u>xx</u>	<u>xx.xx.20xx</u>	<u>Schmidt, JS</u>

Beiakten und Beistücke:

getrennt Bl.

## Stammdatenblatt

Anhängigkeitsdatum: xx.xx.20xx

Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

Verfahrensart: Berufungsverfahren (ohne die Nummern 2 und 3)

Streitwert: 4.894,02 Euro

In dem Rechtsstreit

**Frank Schiefer**, Hochstraße 33, 10823 Berlin  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: jjj

gegen

**Förderungsanstalt**, Landsberger Allee 333, 53179 Bonn  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1010

**Vorinstanzen:**

Amtsgericht Schulungsstadt

\_\_\_\_\_ C 10/22

Verfahrenserhebungs-Nr. 1

\_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_



An  
Landgericht Berlin  
\_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_

IIa)

Kosteneinz. d. Justiz  
Altstädter Ring 7  
13597 Berlin  
Tel.: 030/90157-408

Schiefer, F. ./ . Förderungsanstalt

Sollstellungsbestätigung

Am xx.xx.20xx wurde zur Ksb-Nr.: 4839849384948 folgende Sollstellung erfasst:

Schiefer Frank		Zahlbetrag:	644,00	
Hochstraße 33, 10823 Berlin				
1	1220	Verfahren im Allgemeinen Wert 4.894,02 €	4.894,02	644,00 €
		zu zahlender Betrag		644,00 €

Landgericht Schulungsstadt



Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_

Kurzrubrum: Schiefer, F. ./F. Förderungsanstalt wg. Forderung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung xx.xx.20xx

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1220	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1220)	4,0	4.894,02	644,00	aktiv GKG ab 01.01.2021	nein	nein

\* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes \*\* DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

**Gesamtbetrag: 644,00**

<b>Kostenschuldner:</b>	Berufungskläger Frank Schiefer Hochstraße 33, 10823 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	644,00
<b>Endbetrag:</b>	<b>644,00</b>
<b>Kasseninformationen</b>	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch LG_Dozent, JSekr'in
Rechnungsnummer:	857120000091
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Erstfreigabe am xx.xx.20xx

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

*Schmidt*  
LG\_Dozent, JSekr'in  
Kostenbeamtin

## Stammdatenblatt

Anhängigkeitsdatum: 25.08.20\_\_\_\_

Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

Verfahrensart: Klageverfahren

Streitwert: 4.894,02 Euro

In dem Rechtsstreit

**Förderungsanstalt**, Alexanderstraße 22, 12345 Berlin  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1010

gegen

**Frank Schiefer**, Fritz-Reuter-Straße 1, 10823 Berlin  
- Beklagter -

### Frühere Aktenzeichen:

xx-4567890-0-0

Amtsgericht Wedding Mahnbescheid vom 26.08.20\_\_\_\_

zugestellt am 30.08.20\_\_\_\_



**Amtsgericht Schulungsstadt****I**

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ C 10/22

Kurzrubrum: Förderungsanstalt ./ Schiefer, F. wg. Forderung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung xx.xx.20xx

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1100	Mahnverfahren (KV-GKG 1100)	0,5	4.894,02	80,50	aktiv GKG ab 01.01.2021 Anrechng. Mahn-/Vor- verfahren	nein	nein
1210	Verfahren im Allge- meinen (KV-GKG 1210)	3,0	4.894,02	402,50	aktiv GKG ab 01.01.2021 Anrechng. Mahn-/Vor- verfahren	nein	nein

\* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes \*\* DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

**Gesamtbetrag:****483,00**

<b>Kostenschuldner:</b>	Klägerin Förderungsanstalt Alexanderstraße 22, 12345 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 0/1:	0,00
- Zahlungen / Sollstellungen:	483,00
= Überschuss:	-483,00
+ Verrechnung:	483,00
auf den Restbetrag d. Bekl Frank Schiefer	
<b>Endbetrag:</b>	<b>0,00</b>
<b>Kasseninformationen</b>	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	----- keine Übermittlung
Status:	Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch AG_Dozent, JSekr'in

<b>Kostenschuldner:</b>	Beklagter Frank Schiefer Fritz-Reuter-Straße 1, 10823 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	483,00
- Verrechnung: von dem Überschuss d. Kl Förderungsanstalt	483,00
<b>Endbetrag:</b>	<b>0,00</b>
<b>Kasseninformationen</b>	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	---- keine Übermittlung
Status:	Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch AG_Dozent, JSekr'in

Erstfreigabe am xx.xx.20xx

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

*Schmidt*

AG\_Dozent, JSekr'in  
Kostenbeamtin

Amtsgericht Wedding  
- zentrales Mahngericht -  
Berlin-Brandenburg  
Brunnenplatz 1  
13343 Berlin

Mahnsache: Förderungsanstalt

gegen: Frank Schiefer

Gesch.-Nr.: xx-4567890-0-0

## Abgabeverfügung

vom: xx.xx.20xx

**Amtsgericht Schöneberg**

Eing. xx.xx.20xx

\_\_\_ KM \_\_\_ Akt. \_\_\_ Anl.

Amtsgericht Schöneberg  
- Zivilabteilung -  
10820 Berlin

*Sch*

In obiger Sache erhalten Sie einen Aktenausdruck gem. § 696 Abs. 2 ZPO. Für folgenden Antragsgegner liegen die Voraussetzungen zur Abgabe des Verfahrens nach Widerspruch vor:

Frank Schiefer

Wegen dieses Antragsgegners wird der Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens von Amts wegen abgegeben.

... Rechtspfleger

Hinweise:

- Bitte senden Sie die auf der letzten Seite vorbereitete Übernahmebestätigung zurück.
- Geschäftszeichen des Antragstellers/Prozessbevollmächtigten 1010 – Bitte bei Schreiben an diese Partei/en angeben

Am 26.08.20\_\_\_ wurde ein

Mahnbescheid

erlassen, der dem Antragsgegner am 30.08.20\_\_\_ mit folgendem Inhalt zugestellt wurde:

Antragsteller: Förderungsanstalt  
Alexanderstraße 22  
12345 Berlin

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann  
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin  
Geschäftsz.: 1010

Antragsgegner:

Herrn  
Frank Schiefer  
Fritz-Reuter-Straße 1  
10823 Berlin

Amtsgericht Wedding  
- zentrales Mahngericht -  
Berlin-Brandenburg  
Brunnenplatz 1  
13343 Berlin

Mahnsache: Förderungsanstalt  
gegen: Frank Schiefer  
Gesch.-Nr.: xx-4567890-0-0

## Abgabeverfügung

vom: xx.xx.20xx

I. Hauptforderung: ...  
II. Kosten: ...  
III. Nebenforderungen: ...  
IV. Zinsen: ...

Summe: ... €

...

Kosten: (Streitwert: 4.894,02 €)

1. Gerichtskosten: ...  
2. Kosten des Antragstellers: ...  
3. Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten: ...

Gesamtkosten: ... €

Als Prozessgericht, an das im Falle des Widerspruchs das Verfahren abgegeben wird, ist benannt: Amtsgericht Schöneberg – Zivilabteilung – 10820 Berlin

...

Rechtspfleger

Gerichtssiegel

.....  
Ende der im Mahnbescheid enthaltenden Angaben  
.....

### Verfahrensablauf:

25.08.20xx: Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingegangen ...  
26.08.20xx: Mahnbescheid erlassen  
26.08.20xx: Ausfertigung des Mahnbescheides zur Zustellung abgesandt an ...

...

31.08.20xx: Widerspruch eingegangen ...

31.08.20xx: Zahlungseingang (Zahlungsanzeige) \*\*\*\*\*80,50 €

...

01.09.20xx: Zustellungsurkunde eingegangen  
Zustelldatum: 30.08.20xx

Amtsgericht Wedding  
- zentrales Mahngericht -  
Berlin-Brandenburg  
Brunnenplatz 1  
13343 Berlin

Mahnsache: Förderungsanstalt  
gegen: Frank Schiefer  
Gesch.-Nr.: xx-4567890-0-0

## Abgabeverfügung

vom: xx.xx.20xx

(Der Antragsteller hat Gebührenfreiheit)

### Gerichtskostenrechnung

Gebühr (§§ 3,34, Nr. 1100 KV GKG)

(Wert: 4.894,02 €)

80,50 €

Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1210 KV GKG)

(Wert: 4.894,02 €)

402,50 €

Gesamtkosten: 483,00 €

gezahlt: 483,00 €

Restbetrag: 0,00 €

Bisher sind Zustellungsauslagen (KV9002) in Höhe von 3,50 € angefallen.

Anzahl der Zustellungen: 1

### Hinweis:

Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1210 KV GKG)

(Wert: 4.894,02 €)

402,50 €

vom Antragsteller angefordert und gezahlt.

.....  
Ende des Aktenausdrucks  
.....



\_\_\_\_\_ C 10/22

**Verfügung**

1. Anforderung Anspruchsbegründung fertigen:

der Rechtsstreit ist hierher abgegeben worden.

Der Antragsgegner hat gegen den Mahnbescheid des Mahngerichts Wedding (Az: xx-4567890-0-0) am 31.08.20\_\_\_\_\_ Widerspruch (Eingangsdatum) erhoben.

Gemäß §§ 697, 253 ZPO wird Ihnen aufgegeben, **binnen zwei Wochen** nach Zugang dieses Schreibens den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. Gemäß § 253 Abs. 2 ZPO muss insbesondere die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie ein bestimmter Antrag enthalten sein. Für den Fall, dass der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem ursprünglichen Mahnantrag zurückbleibt, gilt der Antrag insoweit als zurückgenommen (§ 697 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei/en und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

2. Schreiben an Antragsgegner fertigen:

der Rechtsstreit ist hierher abgegeben worden.

Sie haben gegen den Mahnbescheid des Mahngerichts Wedding (Az. xx-4567890-0-0 ) am 31.08.20\_\_\_\_\_ Widerspruch (Eingangsdatum) erhoben.

Gemäß §§ 697, 253 ZPO ist dem Antragsteller aufgegeben worden, binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen.

3. Anforderung Anspruchsbegründung hinausgeben an:

**Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas** formlos  
**Stephan Hermann**

4. Schreiben an Antragsgegner hinausgeben an:

**Beklagter: Frank Schiefer** formlos

5. Vermerk: Kostenvorschuss gezahlt Bl. 2

6. Wiedervorlage 6 Monate

zu 3.+4. gef. + ab  
xx.xx.20xx, Sch

Schmidt  
AG\_Dozent , JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

**Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.**

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr  
 Absender: RA Hermann **Sch**  
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d062-d30-ei93  
 Aktenzeichen des Absenders: 1010  
 Empfänger: Amtsgericht Schöneberg  
 Aktenzeichen des Empfängers: \_\_\_\_\_ C 10/22  
 Betreff der Nachricht:  
 Text der Nachricht:  
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Willmannsdamm 10  
10827 Berlin  
Telefon: 030 / 36442760  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Mein Zeichen  
(Bitte stets angeben)  
**1010**

Amtsgericht Schöneberg  
Grunewaldstraße 66/67  
10823 Berlin

Berlin, xx.xx.20xx

In Sachen  
**Förderungsanstalt ./. Schiefer**

**AZ: \_\_\_\_\_ C 10/22**

zeige ich an, dass ich die Klägerin anwaltlich vertrete. Nachfolgend wird der mit Mahnbescheid geltend gemachte Anspruch begründet:

Ich beantrage:

**den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 4.105,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem xx.xx.20xx sowie rückständige Zinsen für den Zeitraum vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx in Höhe von 788,62 € und 12,00 € an außergerichtlichen Kosten zu zahlen.**

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagte nicht innerhalb der Frist seine Verteidigungsbereitschaft anzeigt bzw. den Anspruch anerkennt, wird beantragt,

**den Beklagten durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.**

Von der Anberaumung einer Güteverhandlung kann abgesehen werden, da dieser von Seiten der Klägerin keinerlei Erfolgsaussichten eingeräumt werden.

**Begründung:**

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Rückzahlung eines Förderdarlehens in Anspruch. Die Klägerin ist ein Förderinstitut des Bundes und vergibt nach Maßgabe des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) zweckgebundene Darlehen, durch die begünstigte Personen bei der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme öffentlicher und privater Träger durch Zins- und Tilgungserleichterungen finanziell unterstützt werden sollen. Diese sog. AFBG-Darlehen gliedern sich in Darlehen zu den Kosten der Maßnahme (Maßnahmedarlehen), zum Lebensunterhalt (Darlehen zum Lebensunterhalt) und in das sogenannte Meisterstückdarlehen auf. Die für die Fortbildungsmaßnahme zuständige Landesbehörde erlässt bei Vorliegen der Förder Voraussetzungen auf Antrag einen Berechtigungsbescheid, wonach der Antragsteller einen Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Klägerin erhält. Bei der Klägerin handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechtes gem. § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Förderungsanstalt. Im Geschäftsverkehr kann die Bezeichnung Förderungsanstalt verwendet werden. Das Aktivrubrum lautet daher vollständig: Förderungsanstalt, Landsberger Allee 333, 53179 Bonn, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, ebenda. Der Beklagte beabsichtigte im Zeitraum von Januar 20xx bis April 20xx an einer förderungswürdigen Fortbildungsmaßnahme gem. § 2 ff. des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz teilzunehmen.

**Beweis:** Zeugnis des zuständigen Kreditsachbearbeiters der Klägerin, n. n.

Für die Entscheidung, ob dem Beklagten Fördermittel gewährt werden, war die Bewilligungsbehörde, der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen, zuständig. Der Beklagte beantragte daher im Dezember 20xx dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen eine Entscheidung darüber, ob ihm Fördermittel gewährt werden. Hierauf erließ

die Bewilligungsbehörde am xx.xx.20xx einen Bescheid, welcher dem Beklagten einen Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln durch die Klägerin in Höhe von insgesamt 4.105,40 € gab.

Daraufhin beantragte der Beklagte bei der Klägerin die Gewährung von Fördermitteln in Höhe von insgesamt 4.105,40 €, welche sich aus einem Maßnahmedarlehen nach § 12 Abs. 1 AFBG in Höhe von 2.434,40 €, einem Darlehen zum Lebensunterhalt nach § 12 Abs. 2 AFBG für den Zeitraum vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx in Höhe von insgesamt 1.571,00 € sowie einem Meisterstückdarlehen nach § 12 Abs. 1 AFBG in Höhe von 100,00 € zusammensetzten.

Die Darlehen wurden von der Klägerin unter der Förderkreditnummer 1234567 bewilligt und anschließend an den Beklagten auf dessen Konto bei seiner Hausbank der Spree-Bank eG, Kontonummer: 987654321, ausbezahlt.

Gleichzeitig wies die Klägerin den Beklagten nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ein Stundungsantrag ohne vollständige Offenlegung der aktuellen wirtschaftlichen Situation nicht bearbeitet werden kann. Der Beklagte legte jedoch weder seine aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation vollständig offen noch glich er die Rückstände aus, sodass die Klägerin den Beklagten zuletzt mit Schreiben vom xx.xx.20xx unter Androhung der Kündigung des Rahmen-darlehensvertrages aufforderte, die rückständige Zins- und Tilgungsraten innerhalb von zwei Wochen zu begleichen. Zu diesem Zeitpunkt war der Beklagte mit mehr als sechs monatlichen aufeinanderfolgenden Darlehensraten rückständig. Der Beklagte ließ jedoch diese Möglichkeit zur einvernehmlichen Lösung fruchtlos verstreichen, sodass die Klägerin schließlich mit Schreiben vom xx.xx.20xx das streitgegenständliche Darlehen mit sofortiger Wirkung kündigte.

**Beweis:** Vorlage des Kündigungsschreibens (Anlage K2)

Zum Zeitpunkt der Kreditkündigung betrug der Soll-Saldo auf dem vorgenannten Darlehenskonto des Beklagten 4.894,41 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Kapitalforderung in Höhe von 4.105,40 €, den rückständigen Zinsen bis zum xx.xx.20xx in Höhe von 780,01 € sowie den durch die dargestellten Rücklastschriften entstandenen Kosten in Höhe von 9,00 €. Der Beklagte wurde gleichzeitig aufgefordert, die Forderung bis spätestens zum xx.xx.20xx auszugleichen. Es erfolgte jedoch keine Zahlung des Beklagten, sodass die Klägerin schließlich zur Wahrung ihrer Rechte das gerichtliche Mahnverfahren einleitete. Gegen den beantragten Mahnbescheid hat der Beklagte Widerspruch eingelegt, sodass nunmehr das streitige Verfahren durchzuführen ist.

Die Klägerin erstellte einen Rechnungsabschluss zum xx.xx.20xx und macht mit vorliegender Klage die Hauptforderung aus den Darlehen in Höhe von insgesamt 4.105,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem xx.xx.20xx, rückständige Zinsen in Höhe von insgesamt 788,62 €, die sich aus den vertraglichen Zinsen für den Zeitraum vom xx.xx.20xx bis zum xx.xx.20xx in Höhe von 780,01 € und aus den Verzugszinsen für den Zeitraum vom xx.xx.20xx bis zum xx.xx.20xx in Höhe von 8,61 € zusammensetzten, durch die dargestellten Rücklastschriften Kosten in Höhe von 9,00 € sowie durch die dargestellten Mahnschreiben Kosten in Höhe von 3,00 € geltend.

Die Kündigungsberechtigung der Klägerin bestimmt sich nach Ziff. 3.31 der Allgemeinen Darlehensbedingungen der Klägerin und ist aufgrund des Zahlungsrückstandes von über sechs aufeinanderfolgenden Teilzahlungen gegeben, da trotz mehrmaligen Mahnungen und des Rückstandes von Zinsen und Tilgung keine Rückführung der Darlehensverpflichtung des Beklagten erfolgt ist.

Durch die genannten Mahnschreiben sind der Klägerin Kosten in Höhe von 3,00 € sowie durch die dargestellten Rücklastschriften Kosten in Höhe von 9,00 €, insgesamt somit 12,00 € außergerichtliche Kosten, entstanden.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug und bestimmt sich als Verzugschaden nach der Formel „Basiszinssatz plus 5 Prozentpunkte“.

Der streitgegenständliche Rahmendarlehenvertrag wurde ausweislich des Kündigungsschreibens mit sofortiger Wirkung gekündigt, sodass sich der Beklagte seit dem xx.xx.20xx (Tag nach Zugang des Kündigungsschreibens) mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug befindet.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

*Hermann*

Andreas Stephan Hermann  
Rechtsanwalt

6

C 10/22

xx.xx.20xx

**Verfügung**

- früher erster Termin mit Güteverhandlung wird anberaumt auf den

\_\_\_\_\_, 12:00 Uhr, Saal AG \_\_\_\_\_.

*not.*

Das persönliche Erscheinen der Parteien wird angeordnet.

Dem Kläger wird aufgegeben, binnen 14 Tagen ... einzureichen.

- zum Termin

~~xxxx~~

Fischer

Richter am Amtsgericht

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
<b>Klägerin: Förderungsanstalt</b>	1	Ladung zum persönlichen Erscheinen		formlos	
<b>Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann</b>	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom xx.xx.20xx, Ladung zum Termin vom xx.xx.20xx		zustellen (EB (Post))	
<b>Beklagter: Frank Schiefer</b>	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung vom xx.xx.20xx, Ladung zum Termin vom xx.xx.20xx	Anspruchsbe- gründung	zustellen (Post- zustellungsauf- trag)	<del>xx/xx</del>

xx.xx.20xx, AG\_Dozent, JSekr'in

Sch



## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

**Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.**

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr  
Absender: RA Hermann  
Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93  
Aktenzeichen des Absenders: 666  
  
Empfänger: Amtsgericht Schöneberg  
Aktenzeichen des Empfängers: \_\_\_\_\_ C 6/22  
  
Betreff der Nachricht:  
Text der Nachricht:  
Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Amtsgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt  
Andreas Hermann  
Willmannsdamm 10  
10827 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 9099-123  
Telefax: 030 9099-1234  
Zimmer: 210  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr  
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr  
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen \_\_\_\_\_ **Bitte bei Antwort angeben**  
Akten- / Geschäftszeichen C / \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

### Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

\_\_\_\_\_ / . / \_\_\_\_\_

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

\_\_\_\_\_ bitte **nicht** abtrennen \_\_\_\_\_  
**Empfangsbekanntnis**

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten

Ladung zum Termin, beglaubigte Abschrift der richterlichen Auflagen

Berlin, xx.xx.20xx  
Ort, Datum

Hermann  
.....  
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt



AZ: \_\_\_\_\_ C \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

# Zustellungsurkunde

10

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 10/22

T am ...

1.3 Adressat

Herr  
Frank Schiefer  
Hochstraße 33  
10823 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5  Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6  Bezirks des Landgerichts
- 1.7  Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8  Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9  Keine Ersatzzustellung an:  
\_\_\_\_\_
- 1.10  Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11  Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T T M M J J

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag  
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg  
Grunewaldstraße 66/67  
10823 Berlin





## Erledigungsvermerk

Am Schluss der Sitzung e. u. v.:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.894,02 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit xx.xx.20xx.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags zuzüglich 10% vorläufig vollstreckbar.

*Fischer*

Richter am Amtsgericht

*Schmidt*

AG\_Dozent, JSekr'in

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
<b>Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann</b>	2 Abschrift des Protokolls vom xx.xx.20xx		formlos	
<b>Beklagter: Frank Schiefer</b>	1 Abschrift des Protokolls vom xx.xx.20xx		formlos	

xx.xx.20xx, AG\_Dozent, JSekr'in

*Sch*

## Fehlblatt

(gem. § 5 Abs. 4 AktO)

für Blatt 13 bis Blatt 14

Art des Schriftguts	streitiges Urteil
Empfänger	Aussonderungsheft

## Erledigungsvermerk

15/18

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
<b>Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann</b>	1	Beglaubigte Abschrift des Urteils vom xx.xx.20xx		zustellen (EB (Post))	
	1	Abschrift des Urteils vom xx.xx.20xx			
<b>Beklagter: Frank Schiefer</b>	1	Beglaubigte Abschrift des Urteils vom xx.xx.20xx		zustellen (Postzustellungsauftrag)	<del>xx/xx</del>

xx.xx.20xx, AG\_Dozent, JSekr'in

Sch

## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

#### Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr  
 Absender: RA Hermann  
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93  
 Aktenzeichen des Absenders: 666

Empfänger: Amtsgericht Schöneberg  
 Aktenzeichen des Empfängers: \_\_\_\_\_ C 10/22

Betreff der Nachricht:  
 Text der Nachricht:  
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Amtsgericht Schulungsstadt PF 12345, 15644 Schulungsstadt  
2

Herrn Rechtsanwalt  
Andreas Hermann  
Willmannsdamm 10  
10827 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 9099-123  
Telefax: 030 9099-1234  
Zimmer: 210

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr  
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr  
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen Bitte bei Antwort angeben Datum  
Akten- / Geschäftszeichen

### Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden, möglichst per Telefax an die Faxnummer **030 9099-1234**.

bitte **nicht** abtrennen

### Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

beglaubigte Abschrift des Urteils vom ...

Berlin, *XX.XX.20XX*

*Hermann*

.....  
Ort, Datum

.....  
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt



AZ:

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 10/22

Urteil vom ...

1.3 Adressat

Herr  
Frank Schiefer  
Hochstraße 33  
10823 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5  Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6  Bezirks des Landgerichts
- 1.7  Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8  Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9  Keine Ersatzzustellung an: \_\_\_\_\_
- 1.10  Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11  Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T T M M J J

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag  
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg  
Grunewaldstraße 66/67  
10823 Berlin

## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr <sup>Sch</sup>  
 Absender: RA Hermann  
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93fs-d9393-e9d062-d30-ei93  
 Aktenzeichen des Absenders: 1010  
 Empfänger: Amtsgericht Schöneberg  
 Aktenzeichen des Empfängers: \_\_\_\_\_ C 10/22  
 Betreff der Nachricht:  
 Text der Nachricht:  
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_3208429d30f04d2308f23032f039-39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Das mit Umschlag versehenen Aktenzeichen versehenen Schriftstück (verschlüsselter Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2  Postbediensteter  Justizbediensteter  Gerichtsvollzieher  Behördenbediensteter

3  **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1  unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2  an folgendem Ort: Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
 (soweit von 1.3 abweichend) Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

5.1  - dem Adressaten (7.3) persönlich.

5.2  - einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): **5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)** \_\_\_\_\_

5.3  - dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: \_\_\_\_\_

6.1  , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort - einem erwachsenen Familienangehörigen: **6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)** \_\_\_\_\_

6.2  - einer in der Familie beschäftigten Person: \_\_\_\_\_

6.3  - einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: \_\_\_\_\_

7.1  , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: **7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)** \_\_\_\_\_

8.1  , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort dem Leiter der Einrichtung: **8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)** \_\_\_\_\_

8.2  einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: \_\_\_\_\_

9  **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1  Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den - zur Wohnung

10.2  - zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1  Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle \_\_\_\_\_

11.1.2 Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

11.1.3 Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2  - in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe): \_\_\_\_\_

11.3  - an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12 Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Beziehung zum Adressaten: \_\_\_\_\_

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1  - in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2  - in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3  - an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum        13.2 ggf. Uhrzeit         13.3 Unterschrift des Zustellers

Unterschrift des Zustellers Lehmann

13.4 Postunternehmen/Behörde Deutsche Post AG Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben) Lehmann



Willmannsdamm 10  
10827 Berlin  
Telefon: 030 / 36442760  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Schöneberg  
Grunewaldstraße 66/67  
10823 Berlin

.....  
Mein Zeichen  
(Bitte stets angeben)  
**1010**

Berlin, xx.xx.20xx

In Sachen  
**Förderungsanstalt ./. Schiefer**

**AZ: \_\_\_\_\_ C 10/22**

beantrage ich für das Urteil vom xx.xx.20xx die vollstreckbare Ausfertigung.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

*Hermann*

Andreas Stephan Hermann  
Rechtsanwalt

# Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
<b>Prozessbevollmächtigter der Klägerin: Andreas Stephan Hermann</b>	1 Vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom xx.xx.20xx		formlos	

xx.xx.20xx, AG\_Dozent, JSekr'in  
Sch

Amtsgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Landgericht Schulungsstadt  
Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt

für Rückfragen:  
Telefon: 030 9099-123  
Telefax: 030 9099-1234  
Zimmer: 210  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr  
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr  
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
_____ S 1/_____	_____ C 10/22	xx.xx.20xx

Förderungsanstalt ./ Schiefer, F.

Sie erhalten anliegend 1 Bd. Akten zur Einsichtnahme (und ggf. Erledigung).

**Um Rückgabe bis xx.xx.20xx wird gebeten.**

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

AG\_Dozent, JSekr'in  
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter Keine Ahnung. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Hausanschrift**  
Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt

**Fahrverbindung**  
Kommunikation:  
www.schulungsstadt.de/ag

**Bankverbindung**  
Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBAKDE33  
**Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.**

**Kommunikation**  
Telefon:  
030 9099-0  
Telefax:  
030 9099-1234

## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

**Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.**

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr  
 Absender: RA Niggemann *Bau*  
 Nutzer-ID des Absenders: DE.AGE.125e394e02-f32-3484-d30-ei93  
 Aktenzeichen des Absenders: jji

Empfänger: Landgericht Berlin  
 Aktenzeichen des Empfängers: neue Berufung

Betreff der Nachricht:

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_932813049e32f109\_3090q030f4\_30f39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Eingangsregistratur

Eingang xx.xx.20xx

\_\_\_ S 1 / \_\_\_

**Rechtsanwalt Helmut Niggemann****Friesenstraße 1, 10965 Berlin****Tel: (030) 6270027 Fax: (030) 62 70 92 09**

Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) Kto. 987 654 3211

BIC: BEVODEBB IBAN: DE81 1009 0000 9876 5432 11

RA Helmut Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin

Landgericht Mitte  
Littenstraße 12 – 17  
10179 Berlin

Ihr Zeichen

**- neu -**

Mein Zeichen

**jjj**

Datum

xx.xx.20xx

**Berufung**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Frank Schiefer,  
Hochstraße 33, 10823 Berlin,

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:Rechtsanwalt Helmut Niggemann,  
Friesenstraße 1, 10965 Berlin,

gegen

die Förderungsanstalt, Landsberger Allee 333, 53179 Bonn,

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann,  
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

lege ich hiermit namens und in Vollmacht des Beklagten und Berufungsklägers gegen das am xx.xx.20xx verkündete und am xx.xx.20xx zugestellte Urteil des Amtsgerichts Schöneberg zu dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ C 10/22 form- und fristgerecht

**Berufung**

ein.

Anträge und Begründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Eine Kopie der beglaubigten Abschrift ist beigelegt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

*Niggemann*Helmut Niggemann  
Rechtsanwalt

## Verfügung

Schiefer, F. ./ . Förderungsanstalt wg. Forderung

1. Berufung wurde eingelegt von:

Beklagter und Berufungskläger Schiefer, Frank

Die Berufung vom xx.xx.20xx gegen das Urteil des Amtsgerichts Schulungsstadt vom xx.xx.20xx, zugestellt am xx.xx.20xx, AZ.: \_\_\_\_\_ C 10/22 ist am xx.xx.20xx eingegangen.

2. Die Akten der Vorinstanz wurden angefordert bei: Amtsgericht Schulungsstadt

3. Eingangsmitteilung mit dem Hinweis, dass die Urteilsabschrift nach Eingang der Akten zurückgesandt wird, hinausgeben an:

**Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers:** formlos  
**Helmut Niggemann**

4. Schreiben hinausgeben an:

**Prozessbevollmächtigter der Berufungsbeklagten:** zustellen  
**Andreas Stephan Hermann**  
mit Anlagen: Berufungsschrift vom xx.xx.20xx

5. Berufungsbegründungsfrist: Zustellungsdatum Vorinstanz: xx.xx.20xx  
**Fristende:** xx.xx.20xx

6. Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

7. Gerichtsbesetzung

Vorsitzender: VRiLG Vors. Richter LG Schulungsstadt

*Som*

8. Herrn/Frau Berichterstatter/in zur Kenntnisnahme BE II

*wal*

9. Wiedervorlage mit Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am xx.xx.20xx

*not.*

*Baumann*

LG\_Dozent , JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

*zu 2. erf.*

*zu 3.+4. gef.+ab ./ . 1 EB*

*xx.xx.20xx, Bau*

## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

**Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.**

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr  
 Absender: RA Hermann  
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93  
 Aktenzeichen des Absenders: 1010

Empfänger: Landgericht Berlin  
 Aktenzeichen des Empfängers: \_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_

Betreff der Nachricht:  
 Text der Nachricht:  
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt  
Andreas Hermann  
Willmannsdamm 10  
10827 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 9099-123  
Telefax: 030 9099-1234  
Zimmer: 210  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr  
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr  
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen \_\_\_\_\_ Bitte bei Antwort angeben \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Akten- / Geschäftszeichen S \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

### Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

\_\_\_\_\_ /.

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

\_\_\_\_\_ bitte nicht abtrennen \_\_\_\_\_

### Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten

Mitteilung der Berufung  
beglaubigte Abschrift der Berufungsschrift vom ...

Berlin, xx.xx.20xx  
Ort, Datum

Hermann  
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt



AZ: \_\_\_\_\_ S \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_



## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

**Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.**

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr  
 Absender: RA Niggemann *Bau*  
 Nutzer-ID des Absenders: DE.AGE.125e394e02-f2-3484-d30-ei93  
 Aktenzeichen des Absenders: jji

Empfänger: Landgericht Berlin  
 Aktenzeichen des Empfängers: \_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_

Betreff der Nachricht:

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_932813049e32f109\_3090q030f4\_30f39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

**Rechtsanwalt Helmut Niggemann**

**Friesenstraße 1, 10965 Berlin**  
**Tel: (030) 6270027 Fax: (030) 62 70 92 09**  
Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) Kto. 987 654 3211  
BIC: BEVODE33 IBAN: DE81 1009 0000 9876 5432 11

RA Helmut Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin

Landgericht Mitte  
Littenstraße 12 -17  
10179 Berlin

Ihr Zeichen  
\_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_

Mein Zeichen  
jjj

Datum  
xx.xx.20xx

**Berufungsbegründung**

In dem Rechtsstreit  
**Schiefer ./. Förderungsanstalt**

darf ich mich zunächst für die gewährte Fristverlängerung bedanken und kündige folgenden Antrag zur Verlesung an:

**Unter Aufhebung des Urteils vom xx.xx.20xx wird die Klage abgewiesen.**

**Begründung:**

Das Urteil des Amtsgerichts Berlin ist falsch. Auf die Berufung ist es zu ändern. Insoweit trage ich den Inhalt des angefochtenen Urteils vor, beziehe mich auf den Vortrag des Beklagten im ersten Rechtszug und begründe die Berufung wie folgt:

Das angefochtene Urteil beruht auf Rechtsverletzungen. Das Amtsgericht Berlin hat das klagestattgebende Urteil lediglich damit begründet, dass der Berufungskläger und Beklagte sich im Verzug mit der Ratenzahlung befand und hierbei auf § 13a AFBG i. V. m. § 18a BAföG hingewiesen. Der Beklagte hätte nur dann ein Recht, die Rückzahlung zum jetzigen Zeitpunkt zu verweigern, soweit sein Einkommen monatlich nicht 1.070,00 € übersteige. Im Ergebnis habe der Beklagte seinen Naturalunterhalt gegenüber der Klägerseite nicht dargelegt, weshalb die Beklagte zur Kündigung des Darlehens berechtigt gewesen sei. Mit den Rechtsauffassungen des Beklagten hat sich das Amtsgericht Berlin in keinster Weise inhaltlich auseinandergesetzt. Der Berufungskläger hatte vorgetragen, dass über seinen Stundungsantrag lediglich nach Maßgabe seines Einkommens hätte entschieden werden dürfen. Fälschlicherweise geht das angefochtene Urteil davon aus, dass auch der Lebenspartner des Berufungsklägers Einkünfte zu seinen Vermögensverhältnisse hätte geben müssen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das BAföG diverse Male geändert wurde. Es ist aus dem klägerischen Vortrag nicht ersichtlich, aus welchen Gründen hier die Vorschrift des § 18a BAföG tatsächlich Anwendung finden soll.

Darüber hinaus wird gerügt, dass das Amtsgericht hier seine Aufklärungspflichten gemäß § 139 ZPO nicht nachgekommen ist.

Soweit in der Urteilsbegründung darauf abgestellt wird, der Berufungskläger habe die Unterhaltsleistungen seines Lebenspartners nicht substantiiert dargelegt, ist ein entsprechender Hinweis durch das Gericht nicht erfolgt. Dieser erfolgte auch nicht in der mündlichen Verhandlung.

Demgemäß ist die Klage auf die Berufung hin abzuweisen.

Auf den bisherigen Vortrag der ersten Instanz wird ausdrücklich Bezug genommen und auch zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemacht.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

*Niggemann*

Helmut Niggemann  
Rechtsanwalt

\_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_

## Verfügung

Rechtsstreit

Schiefer, F. ./ . Förderungsanstalt wg. Forderung

1.

1. An die Berufungsbeklagtenpartei ergehen die folgenden **Aufforderungen (§§ 521 Abs. 2, 525, 277 ZPO)**:

- 1.1. Sie hat auf das **Berufungsvorbringen** innerhalb von **drei Wochen** ab Zustellung dieser Verfügung zu **erwidern**. Dabei soll erklärt werden, ob einer Entscheidung der Sache durch den **Einzelrichter** Gründe entgegen stehen.

**Hinweis (§§ 521 Abs. 2, 277, 296 ZPO):**

Die Berufungserwidmung ist durch einen zu bestellenden oder den bestellten Rechtsanwalt einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Berufungserwidmung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Grundsätzlich kann sich die Berufungsbeklagtenpartei nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den von der Berufungsklagepartei geltend gemachten Anspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden wird. Geht das Vorbringen gegen die Berufung erst nach Ablauf der gesetzten Frist ein, so entscheidet das Gericht darüber, ob es zu berücksichtigen ist. Ein verspätetes Vorbringen wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die für die Berufungserwidmung gesetzte Frist kann auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

Eine etwaige Anschlussberufung (§ 524 ZPO) ist, sofern sie nicht eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen zum Gegenstand hat, innerhalb dieser Frist einzulegen und muss in der Anschlussschrift begründet werden.

2. Wiedervorlage nach Fristablauf

*Sommer*

Vors. Richter LG Schulungsstadt  
Vorsitzender Richter am Landgericht

## Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
<b>Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers: Helmut Niggemann</b>	1 Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. 1		formlos	
<b>Prozessbevollmächtigter der Berufungsbeklagten: Andreas Stephan Hermann</b>	1 Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. 1	Berufungsbegründung vom xx.xx.20xx	zustellen (EB (Post))	<del>xx/xx</del>

xx.xx.20xx, LG\_Dozent, JSekr'in

Bau

## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

#### Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr  
 Absender: RA Hermann  
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93  
 Aktenzeichen des Absenders: 1010

Empfänger: Landgericht Berlin  
 Aktenzeichen des Empfängers: \_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_

Betreff der Nachricht:  
 Text der Nachricht:  
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt  
Andreas Hermann  
Willmannsdamm 10  
10827 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 9099-123  
Telefax: 030 9099-1234  
Zimmer: 210  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr  
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr  
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen \_\_\_\_\_ Bitte bei Antwort angeben \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Akten- / Geschäftszeichen S \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

### Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

\_\_\_\_\_ bitte nicht abtrennen \_\_\_\_\_

### Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten

beglaubigte Abschrift der Berufungsbegründung vom ...

Berlin, XX.XX.20XX  
Ort, Datum

Hermann  
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt



AZ: \_\_\_\_\_ S \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

**Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.**

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr  
 Absender: RA Hermann *Bau*  
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93fs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93  
 Aktenzeichen des Absenders: 1010

Empfänger: Landgericht Berlin  
 Aktenzeichen des Empfängers: \_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_

Betreff der Nachricht:  
 Text der Nachricht:  
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_3208429d30f04d2308f23032f039-39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Willmannsdamm 10  
10827 Berlin  
Telefon: 030 / 36442760  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Mein Zeichen  
(Bitte stets angeben)  
**1010**

Landgericht Mitte  
Littenstraße 12 – 17  
10179 Berlin

Berlin, xx.xx.20xx

In Sachen  
**Schiefer ./. Förderungsanstalt**

**AZ:** \_\_\_\_\_ **S 1/** \_\_\_\_\_

wird auf die Berufungsbegründung vom xx.xx.20xx wie folgt erwidert:

Die Berufung des Beklagten ist unbegründet. Das Amtsgericht Schöneberg hat der Klage zu Recht vollumfänglich stattgegeben. Dem Darlehensrückzahlungsanspruch der Klägerin steht kein Stundungsanspruch des Beklagten entgegen. Die Darlehenskündigung vom xx.xx.20xx ist wirksam und der Beklagte zur Rückzahlung des streitgegenständlichen Darlehens verpflichtet.

Das Amtsgericht Schöneberg hat seinen Entscheidungsgründen den entscheidungserheblichen Sachverhalt zugrunde gelegt. Die Tatsachenfeststellungen sind zutreffend. Nur diese unterliegen der Überprüfung des Rechtsmittelgerichts. Die Entscheidungsfindung des Amtsgerichts ist rechtsfehlerfrei. Der Beklagte hat der Klägerin die vorgeblichen Stundungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen, sodass die Klägerin über den Stundungsantrag des Beklagten nicht entscheiden und ihm keine Stundung gewähren konnte und musste.

Soweit der Beklagte anzweifelt, dass die Regelung des § 18a BAföG auf das streitgegenständliche Darlehensverhältnis anzuwenden ist, wird vorab ausdrücklich auf den streitgegenständlichen Rahmendarlehensvertrag vom xx.xx.20xx, Seite 4, verwiesen. Dem lässt sich zweifelsfrei entnehmen, dass dem Darlehensnehmer nur dann eine Stundung nach § 13a AFBG gewährt werden kann, wenn sein Einkommen den Betrag nach § 18a Abs. 1 BAföG übersteigt.

**Beweis:** Rahmendarlehensvertrag, vorgelegt als K1

Auf die Regelungen des § 18a BAföG wird eindeutig Bezug genommen und verwiesen.

Gemäß § 13a AFBG ist der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zur Darlehenstilgung freizustellen, wenn sein Einkommen monatlich den Betrag nach § 18a Abs. 1 BAföG nicht übersteigt. Nach § 13a AFBG in Verbindung mit § 18a Abs. 2 BAföG hat der Darlehensnehmer das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage von schriftlichen Unterlagen. Dieser Mitwirkungspflicht kam der Beklagte unstreitig nicht nach. Der Beklagte unter anderem mit Schreiben vom xx.xx.20xx bei der Klägerin eine Stundung der Rückführung des streitgegenständlichen Darlehens mit der Begründung, dass er über kein Einkommen verfüge, beantragt.

**Beweis:** Stundungsantrag des Beklagten vom xx.xx.20xx, vorgelegt K3

Zur Glaubhaftmachung versicherte er seine Angaben schriftlich an Eides statt. Die Klägerin gewährte dem Beklagten hierauf mit Schreiben vom xx.xx.20xx eine Stundung der Darlehensrückführung bis zum xx.xx.20xx gemäß § 13a AFBG in Verbindung mit § 18a Abs. 2 BAföG.

**Beweis:** Schreiben der Klägerin vom xx.xx.20xx, vorgelegt als K4

Zum Ablauf des Stundungszeitraumes wandte sich der Beklagte mit Schreiben vom xx.xx.200xx an die Klägerin und beantragte erneut mit der Begründung, dass er nach wie vor erwerbslos sei und kein Einkommen habe, eine weitere Stundung der Darlehensrückführung.

**Beweis:** Stundungsantrag des Beklagten vom xx.xx.20xx, vorgelegt als K5



Unterlagen oder eine weitere schriftliche Versicherung an Eides statt reichte er hingegen nicht ein. Die Klägerin forderte den Beklagten hierauf mit Schreiben vom xx.xx.20xx auf seine aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch entsprechende Unterlagen offenzulegen, damit über eine weitere Stundung entschieden werden kann.

**Beweis:** Schreiben der Klägerin vom xx.xx.20xx, vorgelegt als K4

nachdem der Beklagte zur Glaubhaftmachung seiner Angaben im Stundungsantrag vom xx.xx.20xx schriftlich an Eides statt versicherte.

**Beweis:** Stundungsantrag des Beklagten vom xx.xx.20xx, vorgelegt als K

Dies hat er jedoch trotz zahlreicher Aufforderungsschreiben der Klägerin nach seinem erneuten Stundungsantrag vom xx.xx.20xx nicht getan.

**Beweis:** Stundungsantrag des Beklagten vom xx.xx.20xx, vorgelegt als K5

Von einer Änderung der Vorgehensweise bei der Klägerin bezüglich der Bearbeitung von Stundungsanträgen kann demnach keine Rede sein.

Des Weiteren hat das Erstgericht zutreffend entschieden, dass – entgegen der Auffassung des Beklagten – für die Gewährung einer Stundung nach § 13a AFBG nach § 13a S. 2 AFBG in Verbindung mit § 18a Abs. 2 BAföG sein Ehegatte, sofern er tatsächlich Unterhaltsleistungen an den Beklagten leistet, verpflichtet ist, sein Einkommen der Klägerin offenzulegen.

Es wird im Übrigen nach wie vor ausdrücklich bestritten, dass der Beklagte aktuell über kein Einkommen verfügen und die Stundungsvoraussetzungen nach § 13a AFBG erfüllen will. Der Beklagte ist für seine Behauptungen darlegungs- und beweispflichtig. Dem kam und kommt er jedoch nicht nach. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aus der Obliegenheit des Darlehensnehmers zur Glaubhaftmachung der Freistellungsvoraussetzungen folgt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, etwaige Freistellungsvoraussetzungen selbst aufzuklären. Dem Beklagten konnte somit von der Klägerin mangels Offenlegung der vollständigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Stundung der Darlehensrückführung gewährt werden. Der Klage war somit stattzugeben. Mit Befremden wird die Behauptung des Beklagten bzw. des Prozessbevollmächtigten des Beklagten wahrgenommen, wonach das Erstgericht den Beklagten in der mündlichen Verhandlung angeblich nicht darauf hingewiesen haben soll, dass die Glaubhaftmachung der Stundungsvoraussetzungen seitens des Beklagten dadurch nicht substantiiert erfolgt sei, dass er die Einkünfte seines Ehepartners nicht offengelegt hat. Folgender Terminbericht vom xx.xx.20xx befindet sich in meinen Akten:

„Im Rahmen der Güteverhandlung führte das Gericht in den Sach- und Streitstand ein. Das Gericht führte aus, der Beklagte habe seine Vermögenslage, insbesondere seine Einkünfte, glaubhaft machen müssen. Hierzu würden auch Einkünfte als Unterhalt von seinem Lebenspartner zählen. Eine solche Glaubhaftmachung sei nicht erfolgt. Das Gericht ging daher von der Begründetheit der Klageforderungen aus.“

Das Gericht hat den Beklagten bzw. seinen Prozessbevollmächtigten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des Gerichts die Stundungsvoraussetzungen nicht glaubhaft gemacht wurden und deshalb von der Begründetheit der Klage ausgegangen wird.

Der Beklagte bzw. Prozessbevollmächtigte des Beklagten sollte daher eingehend überdenken, ob er die diesbezügliche Behauptung tatsächlich aufrechterhalten will. Es wird ausdrücklich an die prozessuale Wahrheitspflicht nach § 138 Abs. 1 ZPO erinnert.

Der Beklagte wiederholt lediglich seinen erstinstanzlichen Vortrag. Er hat bereits nicht dargelegt, warum er vorliegend nicht dazu verpflichtet sein soll, seine Einkommens- und Vermögenssituation vollständig offenzulegen sowie seinen Mitwirkungspflichten nach § 13a AFBG zur Glaubhaftmachung seiner finanziellen Situation nachzukommen. Der Beklagte hat keinen Stundungsanspruch. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, schließe mich den dortigen Ausführungen vollumfänglich an und mache mir diese zu Eigen.

Im Übrigen verweise ich ebenfalls zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich auf meine gesamten erstinstanzlichen Sachvortrag einschließlich aller unerledigter und erledigter Beweisangebote.

*Hermann*

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Andreas Stephan Hermann  
Rechtsanwalt

Az.: \_\_\_\_\_ S1/\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ C 10/22

AG Schulungsstadt



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Frank Schiefer**, Hochstraße 33, 10823 Berlin  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: jjj

gegen

**Förderanstalt**, Landsberger Allee 333, 53179 Bonn  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1010

hat das Landgericht Schulungsstadt - ZK \_\_\_ - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Vors. Richterin LG Schulungsstadt, die Richterin am Landgericht BE I LG Schulungsstadt und die Richterin am Landgericht BE II LG Schulungsstadt am xx.xx.20xx beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Schulungsstadt vom xx.xx.20xx, Az. \_\_\_\_\_ C 10/22, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

**Gründe:**

Die Berufung hat nach Überzeugung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts im Urteilswege. Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten. Die Kammer beabsichtigt daher, das Rechtsmittel nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen und gewährt hiermit zuvor rechtliches Gehör.

Das Amtsgericht Schöneberg hat der Klage auf Darlehensrückzahlung zu Recht statt gegeben, da die von der Klägerin mit Schreiben vom xx.xx20xx wegen Zahlungsverzugs des Beklagten erklärte fristlose Kündigung gemäß Ziffer 3.3.1 des Darlehensrahmenvertrages vom xx.xx.20xx wirksam war. Der Beklagte war nicht nach § 13a S. 1 AFBG i. V. m. § 18a Abs. 1 S. 1 Bafög von der Verpflichtung zur Rückzahlung freizustellen, so dass die Klägerin die Rückzahlung nicht stunden musste.

...

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die Gerichtskosten im Falle einer Rücknahme der Berufung von 4,0 auf 2,0 Gebühren ermäßigen würde (Nummer 1222 der Anlage 1 zum GKG).

*Sommer*

Vors. Richterin LG Schulungsstadt

Vorsitzende Richterin am Landgericht

*Kind*

BE I LG Schulungsstadt

Richterin am Landgericht

*walter*

BE II LG Schulungsstadt

Richterin am Landgericht

**Erledigungsvermerk**

37/39

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
<b>Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers: Helmut Nigemann</b>	1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx		zustellen (EB (Post))	<del>xxx</del>
	1 Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx			
<b>Prozessbevollmächtigter der Berufungsbeklagten: Andreas Stephan Hermann</b>	1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx		formlos	
	1 Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx			

xx.xx.20xx, LG\_Dozent, JSekr'in

*Bau*

## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

#### Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr  
 Absender: RA Niggemann  
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93  
 Aktenzeichen des Absenders: jji  
 Empfänger: Landgericht Berlin  
 Aktenzeichen des Empfängers: \_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_  
 Betreff der Nachricht:  
 Text der Nachricht:  
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt  
Helmut Niggemann  
Friesenstraße 1  
10965 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 9099-123  
Telefax: 030 9099-1234  
Zimmer: 210  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr  
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr  
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen \_\_\_\_\_ Bitte bei Antwort angeben \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Akten- / Geschäftszeichen S \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

### Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

\_\_\_\_\_ /.

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

\_\_\_\_\_ bitte nicht abtrennen \_\_\_\_\_

### Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

beglaubigte Abschrift des Hinweisbeschlusses vom ...

Berlin, XX.XX.20XX  
Ort, Datum

*Niggemann*  
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt



AZ: \_\_\_\_\_ S \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_

40-43

## Fehlblatt

(gem. § 5 Abs. 4 AktO)

für Blatt 40 bis Blatt 43

<b>Art des Schriftguts</b>	Beschluss gemäß § 522 II ZPO
<b>Empfänger</b>	Aussonerungsheft

Erledigungsvermerk

44/46

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
<b>Prozessbevollmächtigter des Berufungsklägers: Helmut Nigemann</b>	1	Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx		zustellen (EB (Post))	<del>xx/xx</del>
	1	Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx			
<b>Prozessbevollmächtigter der Berufungsbeklagten: Andreas Stephan Hermann</b>	1	Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx		formlos	
	1	Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx			

xx.xx.20xx, LG\_Dozent, JSekr'in  
Sch

## Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

### Angaben zur Nachricht:

#### Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr  
 Absender: RA Niggemann  
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-d9393-e9d0ö2-d30-ei93  
 Aktenzeichen des Absenders: jji  
 Empfänger: Landgericht Berlin  
 Aktenzeichen des Empfängers: \_\_\_\_\_ S 1/ \_\_\_\_\_  
 Betreff der Nachricht:  
 Text der Nachricht:  
 Nachrichtenkennzeichen: itdzp\_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

### Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Herrn Rechtsanwalt  
Helmut Niggemann  
Friesenstraße 1  
10965 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 9099-123  
Telefax: 030 9099-1234  
Zimmer: 210  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr  
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr  
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen \_\_\_\_\_ Bitte bei Antwort angeben \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Akten- / Geschäftszeichen S \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

### Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

\_\_\_\_\_ / . \_\_\_\_\_

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

\_\_\_\_\_ bitte nicht abtrennen \_\_\_\_\_  
**Empfangsbekanntnis**

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom ...

Berlin, XX.XX.20XX  
Ort, Datum

*Niggemann*  
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt



AZ: \_\_\_\_\_ S \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_



Landgericht Schulungsstadt, PF 12345, 15644 Schulungsstadt

Amtsgericht Schulungsstadt  
Postfach 12345  
15644 Schulungsstadt

für Rückfragen:  
Telefon: 030 9099-999  
Telefax: 030 9099-1234  
Zimmer: 210

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr  
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr  
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

<b>Ihr Zeichen</b> _____ C 10/22	<b>Bitte bei Antwort angeben</b> <b>Akten- / Geschäftszeichen</b> _____ S 1/ _____	<b>Datum</b> xx.xx.20xx
-------------------------------------	--	----------------------------

Schiefer, F. ./ Förderungsanstalt

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anliegend erhalten Sie die Gerichtsakten nach Erledigung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

LG\_Dozent, JSekr'in  
Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter Keine Ahnung. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Hausanschrift**  
Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt

**Fahrverbindung**  
Kommunikation:  
www.schulungsstadt.de/ag

**Bankverbindung**  
Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF  
**Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.**

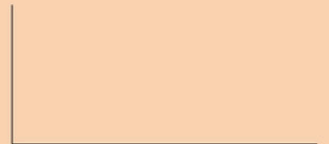
**Kommunikation**  
Telefon:  
030 9099-0  
Telefax:  
030 9099-1234

# Amtsgericht Schöneberg

## **Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke**

Aufzubewahren

bis:



Aktenzeichen:

C 10/22

**Amtsgericht Schulungsstadt**

Az.: \_\_\_\_\_ C 10/22



vollstreckbare Ausfertigung an  
RA Hermann am xx.xx.20xx erteilt.  
xx.xx.20xx, Sch

**Im Namen des Volkes****Urteil**

In dem Rechtsstreit **Förderungsanstalt**, Alexanderstraße 22, 12345 Berlin  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1010 gegen

**Frank Schiefer**, Fritz-Reuter-Straße 1, 10823 Berlin

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom xx.xx.20xx für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.894,02 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit xx.xx.20xx zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags zuzüglich 10% vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Beklagte beabsichtigte von Januar bis April 20xx an einer förderungswürdigen Fortbildungsmaßnahme nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz teilzunehmen. Er erhielt am 17.12.20xx einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Die Parteien schlossen daraufhin unter dem 28./30.12.20xx einen Darlehensvertrag, auf den in Kopie zur Akte eingereichten Vertrag wird Bezug genommen. Das Darlehen wurde ausbezahlt. Nach Tilgungsbeginn beantragte der Beklagte mit Schreiben vom 21.06.20xx erneut die Stundung mit dem Hinweis, dass er weiterhin erwerbslos sei und über kein Einkommen verfüge. Unter dem 18.05.20xx legte er der Klägerin seinen Steuerbescheid von 20xx vor, aus dem sich ein Einkommen von 0 € ergab. Der Beklagte wird von seinem Lebenspartner unterhalten, auf Nachfrage der Klägerin legte er hierzu kein Unterlagen vor. Auf die in Kopie zur Akte eingereichte Korrespondenz der Parteien wird Bezug genommen.

Die Klägerin kündigte mit Schreiben vom 10.06.20xx fristlos. Der Klägerin entstanden für Mahnungen und Rücklastschriften Kosten von 12,00 €.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte beantragte, ihm erneut die Stundung zu gewähren. Er ist der Ansicht, die Klägerin sei nicht zur Kündigung berechtigt gewesen, da sein Lebenspartner nicht verpflichtet sei, seine Einkommensverhältnisse der Klägerin gegenüber offen zu legen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht nach der wirksamen Kündigung der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen zu. Nach dem Vertrag war die Klägerin berechtigt, bei Zahlungsverzug mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Beklagte befand sich im Verzug mit der Ratenzahlung, denn er hat keinen Anspruch auf die von ihm beantragte Stundung gemäß § 13a AFBG i. V. m. § 18a BAföG. Denn von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Beklagte nur zu befreien, soweit sein Einkommen monatlich nicht 1.070,00 € übersteigt. Der Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, dass dies bei ihm zutrifft und hat keine Unterlagen vorgelegt. Zum Einkommen zählen auch geldwerte Vorteile, mithin auch Unterhaltsleistungen. In welchem Umfang und Ausmaß er von seinem Lebenspartner bemessen in Geldwert er unterhalten wird, hat der Beklagte weder der Klägerin gegenüber noch im Verlauf des Rechtsstreits angegeben. Hierzu ist er nicht verpflichtet, ohne diesbezügliche Angaben ist die Klägerin aber auch nicht berechtigt, Stundungen zu gewähren.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schulungsstadt  
Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

*Fischer*

Richter Schulungsstadt  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am xx.xx.20xx

Schmidt, JS

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Landgericht Schulungsstadt

Az.: S /

    C 10/22

AG Schulungsstadt



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Frank Schiefer**, Hochstraße 33, 10823 Berlin  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: jjj

gegen

**Förderanstalt**, Landsberger Allee 333, 53179 Bonn  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1010

hat das Landgericht Schulungsstadt - ZK     - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Vors. Richterin LG Schulungsstadt, die Richterin am Landgericht BE I LG Schulungsstadt und die Richterin am Landgericht BE II LG Schulungsstadt am xx.xx.20xx beschlossen:

1. Die Berufung der Klagepartei gegen das Urteil des Amtsgerichts Schulungsstadt vom xx.xx.20xx Aktenzeichen     C 10/22, wird zurückgewiesen.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.894,02 € festgesetzt.

## Gründe:

Die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Schulungsstadt vom xx.xx.20xx, Aktenzei-

chen \_\_\_ C 10/22, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung der Kammer das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis der Kammer Bezug genommen.

Die Kammer bleibt im Ergebnis bei ihrer im Beschluss vom xx.xx.20xx dargestellten Rechtsauffassung. Auf diesen Beschluss wird zunächst verwiesen. Ergänzend ist zu dem Vorbringen des Beklagten im Schriftsatz vom xx.xx.20xx folgendes auszuführen:

1. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist § 21 Bafög hinsichtlich des Einkommensbegriffs heranzuziehen. Zwar verweist § 13a Abs. 1 AFBG nur auf § 18a Abs. 1 Bafög. Die Vorschrift des § 18a Abs. 1 Bafög verwendet aber den Begriff des Einkommens, ohne ihn selbst zu definieren. Für § 18a Abs. 1 Bafög ist vielmehr die in § 21 Bafög enthaltene Definition des Einkommens maßgeblich (vgl. Ramsauer/Stallbaum/Sternal, Bafög 4. Auflage 2005, § 18a Rdnr. 8). Aufgrund des Verweises in § 13a Abs. 1 AFBG auf § 18a Abs. 1 Bafög wird daher mittelbar auch § 21 Bafög in Bezug genommen...

2. Die Kammer teilt nicht die Meinung des Beklagten, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hätte. Alleine daraus, dass in den Formularen der Klägerin nur von Ehegatten und nicht auch von Lebenspartnern die Rede war, ergibt sich keine grundsätzliche Bedeutung der Sache.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO. Der Streitwert für

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schulungsstadt 3  
Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Vors. Richterin LG Schulungsstadt

BE I LG Schulungsstadt

BE II LG Schulungsstadt

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Richterin am Landgericht

Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift Schulungsstadt, xx.xx.20xx

LG\_Dozent, JHSekr Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig

**Landgericht Schulungsstadt**

Az.: \_\_\_\_\_ S \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ C 10/22 AG Schulungsstadt



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**Frank Schiefer**, Hochstraße 33, 10823 Berlin  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: jjj

gegen

**Förderanstalt**, Landsberger Allee 333, 53179 Bonn  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1010

hat das Landgericht Schulungsstadt - ZK \_\_\_ - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht  
Vors. Richterin LG Schulungsstadt , die Richterin am Landgericht BE I LG Schulungsstadt und  
die Richterin am Landgericht BE II LG Schulungsstadt am xx.xx20xx beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts  
Schulungsstadt vom xx.xx.20xx, Az. \_\_\_\_\_ C 10/22, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO  
zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich  
keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung  
zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen  
Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die  
Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

### Gründe:

Die Berufung hat nach Überzeugung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts im Urteilswege. Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten. Die Kammer beabsichtigt daher, das Rechtsmittel nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen und gewährt hiermit zuvor rechtliches Gehör.

Das Amtsgericht Schöneberg hat der Klage auf Darlehensrückzahlung zu Recht statt gegeben, da die von der Klägerin mit Schreiben vom xx.xx20xx wegen Zahlungsverzugs des Beklagten erklärte fristlose Kündigung gemäß Ziffer 3.3.1 des Darlehensrahmenvertrages vom xx.xx.20xx wirksam war. Der Beklagte war nicht nach § 13a S. 1 AFBG i. V. m. § 18a Abs. 1 S. 1 Bafög von der Verpflichtung zur Rückzahlung freizustellen, so dass die Klägerin die Rückzahlung nicht stunden musste.

...

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die Gerichtskosten im Falle einer Rücknahme der Berufung von 4,0 auf 2,0 Gebühren ermäßigen würde (Nummer 1222 der Anlage 1 zum GKG).

Vors. Richterin LG Schulungsstadt  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

BE I LG Schulungsstadt  
Richterin  
am Landgericht

BE II LG Schulungsstadt  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Schulungsstadt, 01.06.2023

LG3\_Dozent, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig



**Sammelband**

## Landgericht Schulungsstadt

Az.: \_\_\_\_\_ S 1/  
\_\_\_\_\_ C 10/22 AG Schulungsstadt



### Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Frank Schiefer**, Hochstraße 33, 10823 Berlin  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: jjj

gegen

**Förderanstalt**, Landsberger Allee 333, 53179 Bonn  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1010

hat das Landgericht Schulungsstadt - ZK \_\_\_\_ - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht  
Vors. Richterin LG Schulungsstadt , die Richterin am Landgericht BE I LG Schulungsstadt und  
die Richterin am Landgericht BE II LG Schulungsstadt am xx.xx.20xx beschlossen:

1. Die Berufung der Klagepartei gegen das Urteil des Amtsgerichts Schulungsstadt vom  
xx.xx.20xx Aktenzeichen \_\_\_\_ C 10/22 wird zurückgewiesen.
2. Die Klagepartei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.894,02 € festgesetzt.

## Gründe:

Die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Schulungsstadt vom xx.xx.20xx, Aktenzeichen \_\_\_C10/22, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung der Kammer das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis der Kammer Bezug genommen.

Die Kammer bleibt im Ergebnis bei ihrer im Beschluss vom xx.xx.20xx dargestellten Rechtsauffassung. Auf diesen Beschluss wird zunächst verwiesen. Ergänzend ist zu dem Vorbringen des Beklagten im Schriftsatz vom xx.xx.20xx folgendes auszuführen:

1. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist § 21 Bafög hinsichtlich des Einkommensbegriffs heranzuziehen. Zwar verweist § 13a Abs. 1 AFBG nur auf § 18a Abs. 1 Bafög. Die Vorschrift des § 18a Abs. 1 Bafög verwendet aber den Begriff des Einkommens, ohne ihn selbst zu definieren. Für § 18a Abs. 1 Bafög ist vielmehr die in § 21 Bafög enthaltene Definition des Einkommens maßgeblich (vgl. Ramsauer/Stallbaum/Sternal, Bafög 4. Auflage 2005, § 18a Rdnr. 8). Aufgrund des Verweises in § 13a Abs. 1 AFBG auf § 18a Abs. 1 Bafög wird daher mittelbar auch § 21 Bafög in Bezug genommen...

2. Die Kammer teilt nicht die Meinung des Beklagten, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hätte. Alleine daraus, dass in den Formularen der Klägerin nur von Ehegatten und nicht auch von Lebenspartnern die Rede war, ergibt sich keine grundsätzliche Bedeutung der Sache.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt..

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schulungsstadt 3  
Schulstraße 27  
15645 Schulungsstadt

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

<i>Sommer</i>	<i>Kind</i>	<i>walter</i>
Vors. Richterin LG Schulungsstadt	BE I LG Schulungsstadt	BE II LG Schulungsstadt
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richterin am Landgericht